

Staatsverwaltungsgesetz (StVG)

Nachtrag vom 31. Oktober 2024

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 130.1 (Staatsverwaltungsgesetz [StVG] vom 8. Juni 1997) (Stand 1. März 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 46 Abs. 3 (neu)

³ Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen auf die Probezeit verzichten oder eine kürzere Probezeit vereinbaren.

Art. 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Dienstverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in welchem das ordentliche Rentenalter erreicht wird.

² In begründeten Fällen und sofern es im Interesse des Kantons liegt, können Dienstverhältnisse auch für die Zeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters fortgesetzt oder eingegangen werden, jedoch längstens bis zur Vervollendung des 72. Altersjahrs. Die Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit dauert in diesen Fällen maximal 180 Tage.

Art. 54 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Wenn das Arbeitsverhältnis oder die Art des Dienstes es erfordern, kann die Anstellungsbehörde den Wohnsitz an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet verlangen oder eine Dienstwohnung zuweisen.

² *Aufgehoben*

Art. 61 Abs. 3 (geändert)

³ Ein Anspruch auf die Abgangsentschädigung entfällt:

- a. (*neu*) in dem Umfang, als ein Anspruch auf Entschädigung aus ungerechtfertigter Beendigung des Dienstverhältnisses oder aus beruflicher Vorsorge besteht;
- b. (*neu*) wenn das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wird;
- c. (*neu*) infolge Arbeitsunfähigkeit;
- d. (*neu*) bei Tod;
- e. (*neu*) bei Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses.

II.

1.

Der Erlass GDB 141.11 (Personalverordnung [PV] vom 29. Januar 1998) (Stand 1. August 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Wird eine Abgangsentschädigung ausgerichtet, so erhalten die Angestellten nach fünf Dienstjahren einen Monatslohn. Ihr Anspruch erhöht sich um einen Monatslohn für je drei weitere, vollendete Dienstjahre bis zum Maximum von sechs Monatslöhnen bei 20 vollendeten Dienstjahren.

³ Die Abgangsentschädigung für Behördenmitglieder gemäss Art. 60 des Staatsverwaltungsgesetzes beträgt bis zum vierten Amtsjahr vier Monatslöhne, bis zum achten Amtsjahr fünf Monatslöhne und ab dem neunten Amtsjahr sechs Monatslöhne.

Art. 18 Abs. 1, Abs. 4 (geändert)

¹ Der Ferienanspruch pro Kalenderjahr beträgt:

- a. (*geändert*) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 20. Lebensjahr erfüllt wird, 30 Arbeitstage;
- b. (*geändert*) ab dem Kalenderjahr, in dem das 21. Lebensjahr erfüllt wird, 25 Arbeitstage;
- c. (*geändert*) ab dem Kalenderjahr, in dem das 50. Lebensjahr erfüllt wird, 28 Arbeitstage;

⁴ Die Angestellten müssen ihre Ferien im laufenden Kalenderjahr beziehen. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, können höchstens fünf Ferientage auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann die Übertragung von mehr als fünf Ferientagen von einem Kalenderjahr auf das nächstfolgende Kalenderjahr aus wichtigen Gründen bewilligen.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Bei ununterbrochenem Dienstverhältnis wird nach zehn und jeweils fünf weiteren Dienstjahren bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Treueprämie ausgerichtet.

² Die Berechnung der Dienstjahre erfolgt unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Lehrverhältnisse, Praktika und unbezahlter Urlaub von mehr als einem Monat werden nicht mitgezählt.

³ Die Treueprämie wird aufgrund des durchschnittlichen Pensums der letzten fünf Jahre berechnet. Sie besteht aus einem Viertel des Monatslohns, mindestens aber Fr. 1 500.– bei einem Vollpensum, oder aus fünf bezahlten Urlaubstagen. Nach 20, 30 und 40 Dienstjahren besteht sie aus der Hälfte des Monatslohns, mindestens aber Fr. 3 000.– bei einem Vollpensum, oder aus zehn bezahlten Urlaubstagen.

⁴ Die Anstellungsbehörde kann die Treueprämie Angestellten, deren Leistungen oder Verhalten nur teilweise genügen, ganz oder teilweise verweigern.

⁵ Die Treueprämie in Form von bezahltem Urlaub verfällt nach fünf Jahren.

⁶ Lehrpersonen wird die Treueprämie ausbezahlt.

Art. 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Kinder- oder Ausbildungszulagen werden aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ausgerichtet¹⁾. Verwenden Angestellte die Kinderzulagen nicht für den Unterhalt des Kindes, so kann die für die Anstellung zuständige Stelle nach Absprache mit dem Personalamt die Zulage unmittelbar dem Kind, der Obhutsperson oder einer Behörde ausrichten.

¹⁾ GDB 857.1

² Besteht Anspruch auf eine Kinder- oder Ausbildungszulage, so wird eine besondere Familienzulage von Fr. 1 200.– je Kind pro Jahr ausbezahlt. Der Anspruch auf eine besondere Familienzulage besteht auch für Angestellte, deren Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen wegen einer Anspruchskonkurrenz nicht zum Zug kommt. Können für dasselbe Kind aufgrund weiterer gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung Leistungen im Sinne dieser besonderen Familienzulage von Dritten bezogen werden, so ist die besondere Familienzulage um den betreffenden Betrag zu kürzen. Der Regierungsrat kann die besondere Familienzulage der Teuerung anpassen.

Art. 34 Abs. 2 (geändert)

² Die Angestellte hat während des gesamten Mutterschaftsurlaubs Anspruch auf 100 Prozent des Grundlohns.

Art. 34a Abs. 2 (geändert)

² Der Angestellte hat während des gesamten Vaterschaftsurlaubs Anspruch auf 100 Prozent des Grundlohns.

2.

Der Erlass GDB 410.12 (Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen [Lehrpersonenverordnung, LPV] vom 25. April 2008) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3 (geändert)

³ Die prozentuale Verteilung der Jahresarbeitszeit gemäss Art. 10 dieser Verordnung auf die Auftragsfelder der Volksschullehrpersonen gilt wie folgt: Unterricht ca. 87,5% (ca. 1632 Stunden), Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende ca. 5% (ca. 93 Stunden), Schule ca. 5% (ca. 93 Stunden), Lehrpersonen ca. 2,5% (ca. 47 Stunden).

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Arbeitszeit beträgt bei einem Vollpensum 1865 effektive Arbeitsstunden pro Jahr und umfasst den gesamten beruflichen Auftrag der Lehrperson gemäss Art. 4 bis 8 dieser Verordnung. Sie wird im Rahmen eines Jahresarbeitszeitmodells und aufgeteilt auf die vier Auftragsfelder geleistet.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 31. Oktober 2024

In Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Andreas Gasser
Der Ratssekretär: Beat Hug

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 9. Dezember 2024, 17.00 Uhr.